

**„Geburt“ und „Sterben“ von Verwaltungsakten –  
Teil 1: Die „Geburt“ von Verwaltungsakten**

Veröffentlicht in JA 1995, S. 904–908

*Problemaufriss:*

Der Verwaltungsakt ist eine der klassischen Handlungsformen und eines der Grundelemente des Verwaltungsrechts schlechthin. Erst er ermöglicht den Behörden namentlich beim Gesetzesvollzug, ihre Aufgaben effektiv nach außen gegenüber dem Bürger zu erfüllen – ohne dieses Instrument wären sie rechtlich nicht in der Lage, einseitig verbindliche Entscheidungen mit Rechtsfolgenwirkung für den Einzelfall zu treffen, ohne dieses Hilfsmittel wären sie in weiten Bereichen schlichtweg handlungsunfähig. Die vielfältigen Situationen, in denen die Rechtswirklichkeit maßgeblich von Verwaltungsakten bestimmt wird, reichen von der Gewährung von Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung über die Feststellung von Examensergebnissen, die Baugenehmigung, den Entzug der Fahrerlaubnis und den Steuerbescheid bis hin zur polizeilichen Sicherstellung (z. B. von Betäubungsmitteln) oder zur Planfeststellung im Straßenbau und in anderen Großprojekten (z. B. Flughäfen, atomare Endlager u. dgl.).

*Zusammenfassung:*

1. Der Verwaltungsakt ist die wichtigste Handlungsform der öffentlichen Verwaltung.
2. Nur ein wirksamer Verwaltungsakt vermag Bindungswirkungen gegenüber dem Bürger wie auch gegenüber der Verwaltung hervorzubringen.
3. Der Beginn der Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes bestimmt sich nach § 43 I VwVfG. Danach wird ein Verwaltungsakt erst mit seiner (ordnungsgemäßen) Bekanntgabe wirksam.
4. Bekanntgabe bedeutet Eröffnung des Verwaltungsaktes mit Wissen und Willen der erlassenden Behörde; ihr Zeitpunkt bestimmt sich nach § 41 II oder § 41 V i.V.m. dem VwZG; subsidiär entsprechend § 130 I BGB.
5. Gem. § 41 I VwVfG ist der Verwaltungsakt seinem Adressaten und den Betroffenen bzw. dem Bevollmächtigten (§ 14 VwVfG) bekannt zu geben.
6. Grundsätzlich werden auch rechtswidrige Verwaltungsakte durch ordnungsgemäße Bekanntgabe wirksam. Nur bei offenkundiger und qualifizierter Rechtswidrigkeit sind Verwaltungsakte ausnahmsweise nichtig (§ 44 VwVfG) und damit von Anfang an unwirksam (§ 43 III VwVfG).